

Satzung
**über eine vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Remmighausen**

Bezeichnung: Gemarkung Remmighausen Flur 3

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Für das Gebiet nördlich der nördlichsten Erschließungsstraße entlang der Ostgrenze der Gemarkung Spork-Eichholz auf einer Länge von ca. 110 m aus dem Bereich des Bebauungsplanes, der mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 26.05.1966 genehmigt wurde (auf dem Planblatt farbig angelegt) wird eine vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 Bundesbaugesetz durch geführt.

§ 2
Planbestandteile

Die Planänderung besteht aus einem Plankartenausschnitt im Maßstab 1 : 1000 mit der Darstellung der neuen Grundstücksaufteilung, der Fluchtlinien und der Bauzonendarstellung sowie einer Begründung zu dieser Planänderung.

§ 3

Diese Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit der zur Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung dieser Genehmigung rechtsverbindlich.

Remmighausen, den 01.06.1967

Der Bürgermeister